



## PRÄMIENVERBILLIGUNG KRANKENKASSEN (KK)

### Bezüger

Von einer Prämienverbilligung für Versicherte und Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen können sämtliche Personen profitieren, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ✓ sie sind bei einer im Sinne des KVG anerkannten Krankenkasse für Krankenpflege versichert;
- ✓ sie sind am 1. Januar des Jahres der Subventionierung im Wallis wohnhaft. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes;
- ✓ sie überschreiten die festgelegten Einkommensgrenzen der kantonalen Prämienverbilligung nicht.

Versicherte, welche am 31. Dezember des Vorjahres der Subventionierung 20 Jahre alt geworden sind, werden als Einzelperson berechnet.

### Berechnung des massgebenden Einkommens

Das Anrecht auf Subventionen 2019 wird aufgrund der Steuerveranlagung 2017 bestimmt.

Reineinkommen vor den persönlichen Abzügen	(Ziffer 2400*)
+ 5% des aufgewerteten Nettovermögens	
+ negative Einkommen aus Liegenschaften	(Ziffern 1110, 1120 und 1130)
+ Beiträge der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	(Ziffern 2210 und 2220)
./. bezahlte Unterhaltsbeiträge	(Ziffern 2531)
./. erhaltene Kapitaleistungen	(Ziffern 1010 und 1020)
= <b>massgebendes Einkommen</b>	

Die erworbenen Einkommens- und Vermögenselemente im Ausland werden bei der Berechnung des massgebenden Einkommens berücksichtigt.

Versicherte oder Familien, deren neu eingeschätztes Bruttovermögen von CHF 1 Million übersteigt, haben kein Anrecht auf Subventionen (vom Staatsrat festgelegter Betrag).

Für quellenbesteuerte Personen entspricht das massgebende Einkommen 80% des besteuerten Bruttoeinkommens des Vorjahres oder des laufenden Jahres, welchem die Vermögenswerte hinzugerechnet werden.

Zur Festsetzung des Subventionsanspruchs werden ebenfalls die Gattin und/oder die Kinder mitberücksichtigt, vorausgesetzt, dass diese am 1. Januar des Jahres der Subventionierung mit dem Familienoberhaupt im Wallis wohnhaft sind.



## Einkommensgrenzen

Für 2019 gelten folgende Einkommensgrenzen:

Einzelperson		Ehepaar ohne Kinder	
Grenzen	Prozentsatz	Grenzen	Prozentsatz
CHF 20'000.-	67 %	CHF 30'000.-	67 %
CHF 22'000.-	50 %	CHF 33'000.-	50 %
CHF 24'000.-	30 %	CHF 36'000.-	30 %
CHF 26'000.-	20 %	CHF 39'000.-	20 %
CHF 28'000.-	10 %	CHF 42'000.-	10 %
CHF 30'000.-	5 %	CHF 45'000.-	5 %
Einzelperson mit einem Kind		Ehepaar mit einem Kind	
Grenzen	Prozentsatz	Grenzen	Prozentsatz
CHF 37'500.-	67 %	CHF 43'500.-	67 %
CHF 39'900.-	50 %	CHF 46'500.-	50 %
CHF 42'300.-	30 %	CHF 49'500.-	30 %
CHF 44'700.-	20 %	CHF 52'500.-	20 %
CHF 47'100.-	10 %	CHF 55'500.-	10 %
CHF 49'500.-	5 %	CHF 58'500.-	5 %

Für jedes zusätzliche Kind werden die folgenden degressiven Zuschläge hinzugefügt:

- ✓ für das 2. Kind: + CHF 12'000.-
- ✓ für das 3. Kind: + CHF 10'500.-
- ✓ für das 4. und jedes weitere Kind: + CHF 9'000.-

→ Vollständige Einkommenstabelle 2019

→ Referenzprämien 2019

## Berechnung

Die kantonale Unterstützung beträgt gemäss einer aufgrund des Einkommens erstellten Tabelle zwischen 5% und 67% der durchschnittlichen regionalen Referenzprämien.

Die durchschnittlichen Prämien werden ebenfalls für diejenigen Versicherten berücksichtigt, welche eine Versicherung mit einer Franchise abgeschlossen haben.



Die kantonale Unterstützung kann die Höhe der tatsächlichen Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht überschreiten.

Die Bezüger von Ergänzungsleistungen der AHV/IV und Sozialhilfebezüger erhalten eine Subvention von 100% der Referenzprämie zugesprochen. Der Anspruch auf die Prämienverbilligung beginnt am 1. des Monats, in welchem das Recht auf Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe anerkannt wird. Die Prämienverbilligung ist bis zum Ende des laufenden Jahres gültig.

## Familiäre Situation

Die Kinder bis zum 20. Altersjahr werden in die Berechnung des Subventionsanspruchs der Eltern einbezogen. Personen zwischen 18 und 20 Jahren, welche nicht im gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern leben, können ein persönliches Subventionsgesuch stellen. Versicherte, welche am 31. des Vorjahres der Subventionierung 20 Jahre alt geworden sind, werden als Einzelperson berechnet.

Für getrennt lebende Ehegatten ohne Kinderlasten gelangt die Einkommensgrenze für alleinstehende Personen zur Anwendung und ihr massgebendes Einkommen wird getrennt berechnet.

### **Die Ehegatten gelten als getrennt lebend:**

- ✓ im Falle dauernder rechtlicher Trennung;
- ✓ im Falle tatsächlicher Trennung.

Massgebend ist die familiäre Situation am 31. Dezember des Vorjahres des Subventionsjahres. Änderungen der familiären oder persönlichen Situation im Verlauf des Jahres werden im folgenden Jahr berücksichtigt.

Wenn ein Versicherter seinen Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegt, bleibt das Anrecht auf Prämienverbilligung während des ganzen betreffenden Kalenderjahrs bestehen.

## Antrag auf eine Prämienverbilligung

### **Mitteilung des Anspruchs auf Subventionen für 2019**

Die Subventionsberechtigten werden aufgrund der Steuerveranlagung automatisch erfasst. Den Versicherten, welche im Steuerregister erfasst sind, wird das Anrecht auf Subventionen Ende Februar 2016 persönlich mitgeteilt.

### **Versicherte, welche bereits 2018 Subventionen bezogen haben**

Die Versicherten, welche im Jahre 2018 Subventionen bezogen haben, ab 1. Januar 2019 bei derselben Krankenkasse bleiben und für 2019 Anrecht auf Subventionen haben, werden eine Bestätigung über ihr Anrecht auf Subventionen für 2019 erhalten. Sie müssen keine weiteren Schritte unternehmen. Auch für Personen, welche im Verlauf des Jahres 2018 die Krankenkasse wechseln, erfolgen die Änderungen mit der Krankenkasse automatisch.

### **Neue Subventionsberechtigte 2019**

Die neuen Anspruchsberechtigten erhalten gegen Ende Februar 2019 eine Mitteilung über ihren Anspruch 2019. Sie müssen der Ausgleichskasse des Kantons Wallis eine Kopie der Krankenversicherungspolice, gültig ab 1. Januar 2019, zusenden.



### **Quellenbesteuerung**

Personen mit Quellenbesteuerung (Ausweis B, F, L und N) müssen für 2019 ein persönliches Subventionsgesuch stellen. Die interessierten Personen können bei der Ausgleichskasse des Kantons Wallis ein entsprechendes Formular beziehen. Diese Gesuche müssen bis spätestens am 31. Dezember 2019 bei der Ausgleichskasse des Kantons Wallis eingereicht werden. Personen mit Ausweis B, welche 2018 Anrecht auf Subventionen hatten, werden im Januar 2019 automatisch ein Subventionsgesuch zum Ausfüllen erhalten.

### **Änderung der Aufenthaltsbewilligung im Verlauf des Jahres**

Die Personen, welche im Verlaufe des Jahres 2018 die Aufenthaltsbewilligung C (Wechsel von B) erhalten, müssen für 2019 ein persönliches Subventionsgesuch stellen und eine Kopie ihrer Steuererklärung 2018 einreichen. Die interessierten Personen können bei der Ausgleichskasse des Kantons Wallis ein entsprechendes Formular beziehen. Diese Gesuche müssen bis spätestens am 31. Dezember 2019 bei der Ausgleichskasse des Kantons Wallis eingereicht werden.

## **Formulare**

- Spezielles Subventionsgesuch 2019